

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand 01.02.2022)



§ 1 Angebot und Vertragsschluss

Der vom Kunden oder Auftraggeber (nachfolgend „Besteller“ genannt) unterzeichnete Auftrag ist ein bindendes Angebot der RenoSani UG. (nachfolgend „Unternehmer“ genannt). Der Unternehmer kann dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusenden einer Auftragsbestätigung annehmen oder innerhalb dieser Frist bestellte Ware zusenden. Schweigen des Unternehmers auf ein Angebot gilt nicht als Annahme.

Der Auftrag umfasst die Sanierung des Bauvorhabens nach Maßgabe des Kostenvoranschlags nebst seinen Anlagen (Baubeschreibung, Vertragsbedingungen, Mehr- und Minderleistungen, besondere Vereinbarungen sowie Skizzen). Abweichungen oder Zusätze von der Baubeschreibung und den Vertragsbedingungen sind schriftlich zu vereinbaren. Unterschrift des Vermittlers bzw. Bauleiters auf dem Angebot gilt nicht als Auftragsannahme. Der Vermittler ist nicht zur Auftragsannahme oder zur mündlichen Vereinbarung von Abweichungen oder Zusätzen von der Baubeschreibung oder den Vertragsbedingungen bevollmächtigt.

Für den Fall, dass durch unerwartete Umstände das Eigentum des Bestellers Schaden zu nehmen droht, und der Besteller nicht rechtzeitig erreicht werden kann, ist der Unternehmer zu Sicherungsmaßnahmen berechtigt, wenn diese im hypothetischen Interesse des Bestellers liegen und ihm unverzüglich angezeigt werden.

§ 2 Vertragsbestandteile

Diese AGB sind Bestandteile aller Verträge, die vom Unternehmer abgeschlossen werden. Inhaltlich abweichende AGB von Kunden und Geschäftspartnern werden nicht anerkannt. Ergänzend gelten die Bestimmungen des BGB und des HGB sowie die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik. Individuell ausgehandelte Vereinbarungen gehen den AGB vor.

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen, Bauplänen, Werbematerialien und Skizzen etc., behält sich der Unternehmer das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Unternehmer erteilt dem Besteller ausdrücklich seine schriftliche Zustimmung. Soweit der Unternehmer das Angebot des Bestellers nicht annimmt oder im Fall der Vertragsbeendigung hat der Besteller die Unterlagen unverzüglich zurückzusenden.

§ 4 Erfüllungssicherheit

Der Besteller erklärt sich bereit auf eine Erfüllungssicherheit, in Form von Einbehalten aus einer Abschlagsrechnung zu verzichten. Der Besteller ist zu einer kompletten Zahlung des Betrags der erbrachten Teilleistung verpflichtet und kann den Betrag lediglich um den doppelten Wert, eines gerügten und gerechtfertigten Mangels reduziert werden. Das Recht des Unternehmers, den Ersatz weitergehender durch die Kündigung entstandener Schäden vom Besteller zu verlangen, wird hierdurch nicht berührt. Ergänzend gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Aufrechnung gegen die Ansprüche des Unternehmers ist der Besteller auch berechtigt, wenn er Gegenansprüche aus demselben Vertrag geltend macht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Der Unternehmer behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten Sachen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist und gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschaden ausreichend zu schützen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller den Unternehmer sofort schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Der Besteller haftet für einen dem Unternehmer entstandenen Schaden aus Verletzung seines Eigentums an gelieferten Sachen durch Dritte, soweit er diesen zu vertreten hat.

§ 7 Gewährleistung

1. Der Unternehmer übernimmt die Gewähr, dass die Leistungen zur Zeit der Ausführung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Herstellung entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. 2. Soweit die in den Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen des Unternehmers enthaltenen Angaben nicht vom Unternehmer ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, sind die dort enthaltenen Abbildungen oder Zeichnungen nur annähernd maßgeblich.
2. Soweit der gelieferte Gegenstand nicht die zwischen dem Besteller und dem Unternehmer vereinbarte Beschaffenheit hat, oder er sich nicht für die nach diesem Vertrag vorausgesetzte Beschaffenheit oder die Verwendung allgemein eignet, oder er nicht die Eigenschaften hat, die der Besteller nach dem Vertrag erwarten konnte, ist der Unternehmer zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist.
3. Der Besteller hat zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll.
4. Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Besteller bleibt. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat der Unternehmer die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.
5. Schadenersatzansprüche wegen des Mangels kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder der Unternehmer die Nacherfüllung grundlos und endgültig verweigert hat. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadenersatzansprüchen bleibt davon unberührt.
6. Der Unternehmer haftet uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Unternehmers beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Unternehmers beruhen. Soweit der Unternehmer eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat,

haftet er auch im Rahmen dieser Garantie, sofern das Risiko des aufgetretenen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

7. Der Besteller haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Der Unternehmer haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nichtwesentlicher Vertragspflichten haftet der Unternehmer nicht. Die in den Sätzen 1 – 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch. Soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

8. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Unternehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Unternehmers.

9. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen nach dem BGB.

§ 8 Mitwirkung des Bestellers

1. Der Besteller ist verpflichtet, den Fortschritt der Arbeiten des Unternehmers zu fördern und zu diesem Zweck mit dem Unternehmer zusammenzuwirken. Dies umfasst insbesondere Aufklärungs-, Hinweis- und Warnpflichten sowie Sorgfalts- und Obhutspflichten für auf dem Grundstück des Bestellers befindliche Geräte und Material des Unternehmers.

2. Vom Besteller zu liefernde und gelieferte Materialien müssen eine geeignete, sich an den einschlägigen DIN-Normen orientierende Qualität aufweisen. Auf eine entsprechende Aufforderung hin hat der Besteller Materialien bei einem vom Unternehmer benannten (Groß)händler zu beziehen.

3. Der Unternehmer kontrolliert im Vorhinein Bestellungen des Bestellers, jedoch ohne Gewähr auf Falschbestellungen, zu geringe Mengen oder fehlendes Zubehör. Das Risiko von Falschbestellungen kann nicht durch den Unternehmer ausgeschlossen werden. Für Beratungsfehler des (Groß)händlers übernimmt der Unternehmer keine Haftung oder Gewähr.

4. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Unternehmer berechtigt, den ihm hierdurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Dem Besteller bleibt andererseits vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden in der verlangten Höhe nicht oder niedriger entstanden ist. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Abnahmeverzug gerät, anderenfalls mit der Entgegennahme oder Abnahme der Sache.

§ 9 Montage und Verlegungen

Der Unternehmer prüft nach eigenem Ermessen, ob die Bausubstanz die angemessene Verlegreife erfüllt. Bedenken werden durch den Unternehmer unverzüglich schriftlich angezeigt. Ebenso erstattet der Unternehmer eine schriftliche Anzeige wegen Bedenken hinsichtlich Anweisungen des Bestellers oder des Zustandes der örtlichen Gegebenheiten, die sich nachteilig auf den Baufortschritt auszuwirken drohen oder die Gefahr von Schäden und Mängeln begründen. Eine schriftliche Anzeige kann auch per E-Mail an eine vom Besteller für diesen Zweck mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgen. Der Besteller hat den Erhalt von Bedenkenanzeigen schriftlich zu quittieren. Setzt sich der Besteller über eine Bedenkenanzeige hinweg, ist der Unternehmer von der Haftung für hieraus resultierende Mängel und Schäden frei.

§ 10 Fristen und Termine

1. Soweit ein Fertigstellungstermin nicht ausdrücklich verbindlich und schriftlich vereinbart wurde, sind vom Unternehmer genannte Fertigstellungstermine und -fristen ausschließlich unverbindliche Angaben.

2. Der Beginn der vom Unternehmer angegebenen Ausführungsfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Durch vom Unternehmer auszuführende Nachtragsarbeiten sowie Zusatzarbeiten Dritter, die nicht vom Unternehmer beauftragt wurden, kann es zu Verzögerungen kommen, die nicht vom Unternehmer zu vertreten sind.
4. Verzögerungen durch die Witterung, Frost, Streiks oder höhere Gewalt sind nicht vom Unternehmer zu vertreten und führen zu einer Verlängerung von Fristen und Terminen. Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Verzuges des Unternehmers richten sich nach BGB.

§ 11 Rechnungen und Zahlungsfristen

Zahlungsplan

Summe	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	4. Abschlag	5. Abschlag	6. Abschlag	7. Abschlag
5.000,00 €	50 % ab Auftragsvergabe	50 % als Schlusszahlung					
10000,00 €	25 % ab Auftragsvergabe Leistung	30 % ab 3/10	30 % ab 7/10 Leistung	15 % als Schlusszahlung			
25000,00€	20 %- Auftragsvergabe	25 %- 2,5/10 Leistung	25 %- 5/10 Leistung	25 %- 7,5/ Leistung	5 % als Schlusszahlung		
50000,00€	20 %- Auftragsvergabe	25 %- 2,5/10 Leistung	25 %- 5/10 Leistung	25 %- 7,5/ Leistung	5 % als Schlusszahlung		
100000,00 €	15 %- Auftragsvergabe	20 %- 2/10 Leistung	20 %- 4/10 Leistung	20 % 6/10 - Leistung	20 % 8/10 - Leistung	5 % Schluss.	
150000,00€	15 %- Auftragsvergabe	20 %- 2/10 Leistung	20 %- 4/10 Leistung	20 % 6/10 - Leistung	20 % 8/10 - Leistung	5 % Schluss.	
200000,00€	12 %- Auftragsvergabe	15 %- 1,5/10 Leistung	18 %- 3/10 Leistung	20 % 5/10 - Leistung	15 % 7/10 - Leistung	15 % 8,5/10 - Leistung	5 % Schluss.
250000,00€	12 %- Auftragsvergabe	15 %- 1,5/10 Leistung	18 %- 3/10 Leistung	20 % 5/10 - Leistung	15 % 7/10 - Leistung	15 % 8,5/10 - Leistung	5 % Schluss.
300000,00€	10 %- Auftragsvergabe 5 % Schluss.	15 %- 1,5/10 Leistung	15 %- 3/10 Leistung	15 % 4,5/10 - Leistung	15 % 6/10 - Leistung	15 % 7,5/10 - Leistung	10 % 9/10 - Leistung
(bis und ab)							
(bis zur Auftragssumme Netto)							

1. Der Zahlungsplan gilt für den Gesamtauftrag, Hauptvertrag und eventuellen Nachtragsangeboten, welche den erteilten Auftrag ergänzen sollen. Die Abrechnungsfähigkeit wird im Zahlungsplan prozentual zur beauftragten Summe zum Leistungsstand auf der Baustelle angegeben.

2. Wenn nicht einzelvertraglich etwas Abweichendes vereinbart ist, beträgt die Zahlungsfrist bei Abschlagsrechnungen 3 Werktage ab Zugang der Rechnung beim Besteller. Es wird vermutet, dass eine Rechnung am auf die Versendung folgenden Werktag beim Besteller eingeht. Der Besteller trägt die Beweislast für die Behauptung, dass er eine Rechnung nicht oder mit Verspätung erhalten habe. Kommt der Besteller mit der Zahlung einer Abschlagsrechnung oder eines erheblichen Teils hiervon in Verzug, ist der Unternehmer zur vorläufigen Einstellung der Arbeiten berechtigt.

3. Auf Verlangen des Bestellers erfolgt eine Auflistung des erbrachten Leistungsstandes der erbrachten Bauleistungen. Hierdurch verlängert sich jedoch nicht die Zahlungsfrist der Abschlagsrechnung.

4. Nach Fertigstellung und Abnahme der vertraglich geschuldeten Arbeiten erfolgt die Stellung der Schlussrechnung. Diese wird 10 Werktagen nach Zugang fällig. Die Schlussrechnung richtet sich nach den tatsächlich erbrachten Arbeiten und Zusatzleistungen.

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Schlussrechnung hat der Besteller während einer Frist von 10 Werktagen ab Zugang schriftlich oder per E-Mail zu erheben. Der Besteller ist mit ihm bekannten Einwendungen zur Richtigkeit der Schlussrechnung ausgeschlossen, wenn er sie nicht innerhalb der Frist schriftlich oder per E-Mail geltend gemacht hat.

§ 12 Vergütung

1. Die Höhe der Vergütung ist möglichst sowie üblich im Vertrag zu vereinbaren. Geschieht dies nicht, kann der Unternehmer eine ortsübliche, angemessene Vergütung vom Besteller verlangen (§§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB).

2. Die Vergütung kann gebildet werden durch Pauschalpreis, Einheitspreise oder Stundensätze a) Durch den Pauschalpreis werden alle Leistungen und Materialkosten abgedeckt. Ergibt sich bei der Ausführung der Arbeiten die Erforderlichkeit zusätzlicher Leistungen, die nicht Bestandteil des Vertrages (Leistungsverzeichnisses) sind, oder treten unvorhergesehene Mengenmehrungen oder Materialkosten auf, die die ursprüngliche Kalkulation um mehr als 10% übersteigen, hat der Unternehmer einen Anspruch auf angemessene Anpassung des Pauschalpreises. Hierüber sind mit dem Besteller Nachtragsvereinbarungen abzuschließen. Weigert sich der Besteller ohne berechtigten Grund, am Abschluss einer solchen Vereinbarung mitzuwirken, hat der Unternehmer ein Zurückbehaltungsrecht an seinen Leistungen. b) Einheitspreise und Materialkosten werden nach tatsächlichem Aufmaß und Verbrauch berechnet. Kostenvoranschläge sind unverbindliche Schätzungen. Zeichnet sich ab, dass ein Kostenvoranschlag voraussichtlich um mehr als 10% überschritten wird, gibt der Unternehmer dem Besteller einen Hinweis. c) Sind Stundensätze vereinbart, gelten abgerechnete Stundenzahlen als anerkannt, wenn der Besteller nicht innerhalb von drei Werktagen ab Zugang der Rechnung schriftlich und begründet widerspricht

3. Auf alle Netto-Vergütungen wird die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet

4. Ergänzend zum Zahlungsplan kann der Unternehmer auch angemessene Vorauszahlungen von bis zu 50 % verlangen, für Bestellungen des Materials beim Großhändler. Durch Materialanlieferungen wird das Material dem Besteller direkt übereignen und ist somit zu 100 % vor Einbau abrechnen fähig.

5. Die Zahlungen haben ausschließlich auf das in der Rechnung angegebene Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonti ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.

6. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass der Unternehmer einen höheren Verzugschaden geltend macht, kann der Besteller den Nachweis führen, dass der Verzugschaden in niedrigerer Höhe oberhalb des gesetzlichen Verzugszinssatzes angefallen ist.

§ 13 Kündigung des Vertrages

Der Besteller kann den Vertrag bis zur Abnahme ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Unternehmer kündigen. In diesem Fall bleibt der Besteller verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Vergütung, abzüglich ersparter Aufwendungen des Unternehmers (Lohn-, Material-, Transport-, Strom- und Wasserkosten) hinsichtlich des noch nicht ausgeführten Teils der vertraglich geschuldeten Leistungen, zu zahlen. Der Unternehmer kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Unternehmer eine Fortführung des Vertrages aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, nicht mehr zuzumuten ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich der Besteller in Zahlungsverzug befindet oder die gebotene Mitwirkung unterlässt. In diesen Fällen hat der Unternehmer dem Besteller die Kündigung unter Setzen einer angemessenen Frist vorher anzudrohen, falls der Besteller weiterhin seine Vertragspflichten verletzt. Eine solche Androhung ist entbehrlich, wenn der Besteller ernstlich und endgültig die Zahlung oder eine Mitwirkung verweigert hat. Kündigt der Unternehmer aus einem wichtigen Grund, der vom Besteller schuldhaft

zu vertreten ist, so behält er den Anspruch auf Zahlung der vertraglichen Vergütung, abzüglich seiner ersparten Aufwendungen. Insoweit gelten die obigen Regelungen für die Kündigung durch den Besteller entsprechend.

§ 14 Abnahme

Nach Fertigstellung der Werkleistung findet umgehend eine Abnahme statt. Mit dieser Abnahme beginnen die Gewährleistungspflichten des Unternehmers. Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes eine Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Bei Arbeiten an einem Bauwerk oder Gebäude erfolgt die Abnahme förmlich unter Aufnahme eines Protokolls. Nimmt der Besteller ein vertragsmäßig hergestelltes Werk in Gebrauch, gilt es spätestens nach 5 Werktagen als abgenommen. Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk ab, obschon er den Mangel kennt, stehen ihm die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

§ 15 Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung bei Verbraucherverträgen Widerrufsrecht Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns RenoSani UG, Mühlenstraße 8A, 14167 Berlin Tel.: 01590 - 6369779, E-Mail: alexander.stumpf@renosani.com mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief / E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Folgen des Widerrufs, Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

§ 16 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

